

Lateinkenntnisse vorausgesetzt, die heutzutage bei vielen Lesern leider nicht mehr selbstverständlich sind. Entschädigt wird der Leser durch den Abdruck einiger wichtigen Quellen zur Herforder Stiftsgeschichte. Insgesamt überzeugt das Buch durch solide Quellen- und Literaturarbeit. Der Autor möchte seine Untersuchung nicht als Argument für die Zulassung von Frauen zum Priesteramt verstanden wissen, sie hilft aber dabei, das Bild der Frau im Mittelalter zu differenzieren.

Wolfgang Günther

*Michael Frank, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität, Das Fallbeispiel Lippe 1650 – 1800, Ferdinand Schöningh, Paderborn/München/Wien/Zürich 1995, 408 S., brosch.*

Kriminalakten sind eine aufschlußreiche, leider noch relativ selten genutzte Quelle für Historiker. Michael Frank hat für seine 1992 an der Bielefelder Geschichtsfakultät angenommene Dissertation die Akten des Gogerichts Heiden in Lippe zwischen Dreißigjährigem Krieg und dem Umschwung der napoleonischen Zeit ausgewertet, um am exemplarischen Beispiel dieses Dorfes Einblick in Gesellschaftsleben und Herrschaftsverhältnisse zu bekommen. Vor dem Hintergrund der sich stetig verstärkenden Einwirkung des frühneuzeitlichen Staates auf seine Untertanen untersucht er die Frage, „inwieweit im Kontext des sozialen Wandels die Beziehungen der einzelnen dörflichen Gruppen zueinander Veränderungen ausgesetzt waren“ (S. 15). Dabei bedient er sich einer Kombination des Sozialdisziplinierungsmodells (Oestreich) mit dem Ordnungsmodell (Kramer), also einer „um den Gedanken eines lokalen Ordnungskonzeptes erweiterte(n) Theorie der Sozialdisziplinierung“ (S. 40). Seine Arbeit versteht er als einen Beitrag zur neuen Subdisziplin der Historischen Kriminologie, die er gegenüber den älteren und etablierten Disziplinen der Rechtsgeschichte und der Volkskunde sowie der Lokalgeschichte sorgsam abgrenzt.

Trotz oder gerade wegen des begrenzten Untersuchungsgegenstandes Heiden holt Frank weit aus: Als allgemeinen Rahmen beschreibt er zunächst die Grafenschaft Lippe in der frühen Neuzeit, vor allem die Bemühungen der Regierung, mit einer wachsenden Verordnungsflut, die bis in die Privatsphäre der Regierten eingriff, ihr Idealbild eines fleißigen, gehorsamen und disziplinierten Untertanen zu verwirklichen. Verwaltung, Gerichte und Kirche wirkten an diesem Prozeß mit; die wachsende Bevölkerung und die nicht im gleichen Maße mitwachsende Wirtschaft des überwiegend agrarischen Landes sorgten für Krisen, denen allein mit Gesetzen und Verordnungen nicht beizukommen war. Das zeigte sich auch am Beispiel des Kirchdorfes Heiden, wo die wachsende Bevölkerung (Verdoppelung in 100 Jahren) die alte feudale Agrarverfassung zu sprengen drohte. Da sich gerade die Gruppen der landarmen Kleinkötter und der landlosen Einlieger besonders stark vermehrten, reichte bei den allfälligen Konflikten der innerdörfliche Regulierungsmechanismus auf Dauer nicht mehr zur Konfliktbewältigung aus, und der starke Arm des Staates, vertreten durch obrigkeitliche „Beamte“

und das Gogericht, mußte der kleinen privilegierten Schicht der Voll- und Halbeier zur Hilfe kommen. Immerhin: die besitzenden Bauern wußten ihre Interessen notfalls auch selbstbewußt und handgreiflich zu vertreten, und die kleinen Amtsträger, selbst in die Dorfgesellschaft eingebunden und damit in Gefahr, bei mißliebigem Verhalten von dieser isoliert zu werden (oder auch einfach eine Tracht Prügel zu beziehen), hüteten sich, zu intensiv die Obrigkeit herauszukehren. So entstand ein fragiles Gleichgewicht zwischen innerdörflicher Konfliktregulierung und obrigkeitlichem Dirigismus.

Das interessanteste und unterhaltsamste Kapitel des Buches ist das, in dem Frank die Tätigkeit der Gerichte schildert, die Ankläger und Angeklagten, die Delikte, die Urteile und Strafen analysiert. Interessanterweise waren gerade die Angehörigen der dörflichen Oberschicht gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil überproportional vor den Schranken des Gerichts vertreten; Kriminalität war also nicht auf die Dorfarmut beschränkt. Und auch hier waren es nicht die Untersten in der Dorfhierarchie, die besitzlosen Einlieger, sondern die kleinen Straßenkötter, die bei unzureichendem Landbesitz auf Nebenerwerb angewiesen waren und das Gros der lippischen Wanderarbeiter stellten, die sich strafbar machten.

Frank hat die Gerichtsakten mit Hilfe der EDV erschlossen; so kann er die Fälle, die Begleitumstände und die handelnden Personen jederzeit zuordnen. Er unterscheidet zwischen Gewaltdelikten, Eigentumsdelikten, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Verstößen gegen Kirche und Religion, Vergehen gegen Sitte und Moral, Ehrverletzungen, Ordnungsdelikten, Auseinandersetzungen im bäuerlichen Arbeitsbereich, Aufwandsdelikten und Verstößen gegen die Dienstpflicht, bei den Strafen entsprechend zwischen Geldstrafen, Ehrenstrafen (z. B. Prangerstehen, aber gehören die Arbeitsstrafen wirklich hierher?), Freiheitsstrafen und Ermahnungen. Dabei waren Geldstrafen am häufigsten, trafen den Deliquenten wohl auch am empfindlichsten, aber auch Ehrverletzungen wie Ehrenstrafen wurden bitter empfunden. Das Gericht konnte durchaus Milde walten lassen, aber besonders hart wurden offenbar Vergehen gegen Moral und Sittlichkeit abgeurteilt; hier war auch das Interesse der Kirche besonders berührt. Den gemeinsamen Kampf gegen den vorehelichen Geschlechtsverkehr aber verloren Staat und Kirche, als sich ersterer schließlich daraus zurückzog: Hier siegte die bäuerliche Tradition, die nach dem Verlöbnis, das als feierliche Abmachung zwischen den Familien einen höheren Stellenwert hatte als die kirchliche Hochzeit, dem Brautpaar den Umgang miteinander erlaubte.

Natürlich war diese Art der Rechtspflege nicht immer gerecht; manches widersprach damals wie heute dem Gerechtigkeitsempfinden der Menschen. Die Effizienz dieser niederen Gerichtsbarkeit ist schwer einzuschätzen, und auch Frank urteilt da vorsichtig, indem er in ihr nicht nur ein Werkzeug obrigkeitlicher Repression und Lebensnormierung, sondern auch ein Instrument zur Lösung innerdörflicher Konflikte, also zur Wiederherstellung des sozialen Friedens sieht. Sorgsam unterscheidet er zwischen Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit; der gesellschaftliche Wandel bleibt ihm bei der Interpretation von Delikten und Urteilen stets bewußt. Seine eigenen Wertungen vergleicht er immer wieder mit denen anderer Untersuchungen, auch aus anderen nationalen Zusammenhängen;

so vermeidet er Isolierung und Überbewertung seiner Forschungsergebnisse und weiß sie immer in den nötigen überlokalen Kontext einzuordnen.

Frank hat eine akribische Arbeit auf breiter Quellengrundlage geliefert, wie sie auch Anmerkungen, Quellen- und Literaturverzeichnis und die vielen Graphiken ausweisen. Eindrucksvoll beweist er, wie das moderne Instrumentarium des Historikers gerade in der Lokal- und Regionalgeschichtsforschung zu neuen Ergebnissen kommen kann. Selten ist wohl bisher die Rekonstruktion einer dörflichen Gesellschaft im Wandel von 1 1/2 Jahrhunderten so überzeugend gelungen. Allerdings: das Dorf Heiden und seine Bewohner werden doch wenig anschaulich; etwas menschliche Zuwendung des Autors zu den Objekten seiner Forschung vermisst man schon. Aber das mag ein Mangel sein, den die strenge Form der Dissertation verursacht und entschuldigt.

Bernd Hey

Anke Killing, *Der Dom zu Münster (Westfalen im Bild, Reihe: Kulturdenkmale in Westfalen, Heft 9), Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1994, 46 S., brosch., 12 Dias*; Claudia Landwehr, *Die Bildhauerfamilie Gröninger (Westfalen im Bild, Reihe: Kunst- und Kulturgeschichte, Heft 2), Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1995, 55 S., brosch., 12 Dias*; Johannes Bernard, *Friedrich von Bodelschwingh (Westfalen im Bild, Reihe: Persönlichkeiten aus Westfalen, Heft 7), Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1995, 46 S., brosch., 12 Dias*

Wieder hat die Landesbildstelle Westfalen, eine Dienststelle des Landschaftsverbandes, regional bezogene Diaserien mit je einem ausführlichen Begleitheft herausgegeben, die für universitäre Lehre und schulischen Unterricht wertvolle Mediendienste leisten, darüber hinaus aber (in diesem Fall) für den Kirchenhistoriker von Interesse sind. Die Begleittexte sind von gewohnter Solidität (vgl. auch meine Rezension zweier weiterer Ausgaben im letzten Jahrbuch, S. 366/7), die Bilder gut ausgesucht und gut reproduziert. Da die Bilder auch in den entsprechenden Abschnitten des Begleitheftes wiedergegeben werden, kann man die Hefte auch als kleine Monographien zu ihren jeweiligen Themen lesen.

Gerade bei den Bildern aber fällt eine unterschiedliche Qualität ihrer Verwendung sofort auf: In den kunstgeschichtlich orientierten Heften über den Münsteraner Dom und die Bildhauerfamilie Gröninger stehen sie im Mittelpunkt, sind vollgewichtige Quellen von eigenem Rang und Recht und stehen entsprechend im Text im Mittelpunkt der Interpretation. Geschickt hat Anne Killing die Geschichte des Bistums Münster mit der Bauentwicklung des Doms, seiner Skulpturen, Grabdenkmäler und Bilder verbunden, etwa in Dia 5 das beschädigte Relief einer Dame im Chorumgang mit dem Bildersturm und der kurzen Herrschaft der Wiedertäufer, indem sie zusätzlich den Bericht des Hermann Kerssenbroch über die „Schrecken der wiedertäuferischen Raserei in Münster“ zitiert. So schlägt sie einen doppelten Bogen von der Miniatur der Bischofsweihe Liudgers und von der